

Erstausstattungsrichtlinie 2021

Richtlinie zur Gewährung von Leistungen für die Erstausstattung einer Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

Grund für die Anpassung:

Neuerhebung der erforderlichen Kosten

Gültigkeit der Anpassung:

ab 01.09.2021

Veröffentlicht am:

27.08.2021

Ansprechpartner:

Amt für Soziales und Integration

Anschrift:

Bornsche Straße 2 39340 Haldensleben

Telefon: Telefax:

03904 / 7240 2302 03904 / 7240 52666

E-Mail:

soziales@landkreis-boerde.de

Inhalt

1. Zweck dieser Richtlinie	1
2. Begriffsbestimmung	1
3. Pauschale	1
4. Inhalte der Pauschale	2
5. Abweichen von der Pauschalierung	3
6. Inkrafttreten	4

Der Landkreis Börde verwendet Asterisk (Gender*), um die Vielfalt der Ausprägungen jeglichen Geschlechts sprachlich zu würdigen.

1. Zweck dieser Richtlinie

Diese Richtlinie legt für Bezieher von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch – Zweites Buch (SGB II) als auch für die Bezieher von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch (SGB XII) Pauschalbeträge im Sinne des § 24 Abs. 3 Satz 5 und Satz 6 SGB II und § 31 Abs. 3 SGB XII fest.

Die Erhebung erfolgt im unteren einfachen Marktsegment. Dazu zählen An- und Verkäufe sowie Möbelgeschäfte mit vergleichbar niedrigen Preisen.

2. Begriffsbestimmung

Der Begriff "Erstausstattung" bedarf einer engen Auslegung. Die Erstausstattung ist klar abzugrenzen von einer reinen Ersatzbeschaffung.

Erstausstattung bezeichnet den Zustand, wie er sich bei dem erstmaligen Bezug einer Wohnung bzw. der Gründung eines neuen Hausstandes darstellt.

Dieser Zustand liegt beispielsweise vor, bei Auszug von Jugendlichen aus der elterlichen Wohnung, nach einem Wohnungsbrand, einer Erstanmietung einer Wohnung nach einem Haftaufenthalt oder nach einer Trennung von (Ehe-) Partnern.

Bei einer Erstausstattung für Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist im Vorfeld zu prüfen, ob eine Zustimmung gemäß § 22 Abs. 5 SGB II vorliegt oder vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte.

3. Pauschale

Festlegung der Pauschalen nach der Anzahl der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft:

1 – Personenhaushalt	1.200 €
2 - Personenhaushalt	+ 380 €
Kind 0 – 6 Jahre	+ 260 €
Kind 6 – 25 Jahre	+ 190 €

Bei einem 1 - Personenhaushalt erhöht sich der Grundbetrag von 970 € auf 1.200 €.

Bei einem 2 – Personenhaushalt erhöht sich der Grundbetrag von 1200 € auf 1.580 €.

Gehören **Kinder** zur Bedarfsgemeinschaft, kann je nach Alter ein Betrag von 260 € bzw. 190 € hinzugerechnet werden.

Im Falle einer Trennung von (Ehe-) Partner*innen werden als Erstausstattung maximal 600 € gewährt, da vorrangig eine Gütertrennung vorzunehmen ist.

Von der Antragsteller*in ist eine Auflistung über die vorhandenen bzw. zu beschaffenden Gegenstände abzufordern.

4. Inhalte der Pauschale

Differenzierte Darstellung des Inhaltes der Pauschalbeträge:

1 - Personenhaushalt

2 Plattenkocher	46,33 €
2 türiger Kleiderschrank	55,74 €
Bettbezug	4,78€
Bettdecke	13,70 €
Couchgruppe	190,67 €
Einzelbett	72,62 €
Essbesteck (6 Personen)	9,72€
Essservice (4 Personen)	11,82 €
Geschirrhandtuch	1,08 €
Glas	1,30 €
Handtuchset	11,65 €
Haushaltsgegenstände (Putzeimer, Lappen, etc.)	16,35 €
Kissen	6,06€
Kochtopf	8,49€
Küchenstuhl	13,61 €
Küchentisch	31,54 €
Küchenunterschrank	76,62 €
Küchenutensilien (Löffel etc.)	7,83€
Kühlschrank	107,85€
Lattenrost (Einzelbett)	23,70€
Matratze (Einzelbett)	40,42 €
Mischbatterie	23,16 €
Pfanne	6,11€
Spannbetttuch	3,55€
Spühle und Traps	38,42 €
Staubsauger	40,40 €
Waschlappen	2,34 €
Waschmaschine	199,33 €
Wohnzimmerschrank	108,49 €
Gesamt:	1.173,68 €
Aufgerundet:	1.200 €

2 - Personenhaushalt

Z - I CISOIICIIIIausiiait	
4 türiger Kleiderschrank	74,63 €
Bettbezug	4,78 €
Bettdecke	13,70 €
Doppelbett	63,66 €
Elektroherd	105,33 €
Kissen	6,06€
Kochtopfset	12,00€

Küchenstuhl	13,61 €
Lattenrost (Doppelbett)	20,47 €
Matratze (Doppelbett)	44,01 €
Spannbetttuch	3,55€
Waschlappen	2,34 €
Gesamt:	364,14 €
Aufgerundet:	380 €

Kind 0 - 6 Jahre

55,74 €
7,75€
13,38 €
94,37 €
25,19 €
3,75 €
39,70 €
5,40 €
245,28 €
260 €

Kind 6 - 25 Jahre

2 türiger Kleiderschrank	55,74 €
Bettbezug	4,78 €
Bettdecke	13,70 €
Liege	97,83 €
Spannbetttuch	3,55 €
Gesamt:	175,60 €
Aufgerundet:	190 €

Hinweis zur Auswertung:

Die errechneten Beträge wurden aufgerundet. Die Differenz soll den Kauf von Rollos und Lampen abdecken. Bei Kindern kann die Differenz zur Beschaffung von Handtüchern, Waschlappen sowie Küchenutensilien verwendet werden.

5. Abweichen von der Pauschalierung

Eine Erstausstattung kann ebenfalls vorliegen, wenn lediglich ein Teil der Einrichtung neu beschafft werden muss und die Gegenstände noch nie vorhanden waren. In diesem Fall ist eine konkrete Einzelfallprüfung unter Einbeziehung der Sozialarbeiter*innen (Außendienst) notwendig und aktenkundig zu machen.

Grundlage für die Bedarfsberechnung bildet so dann die detaillierte Aufstellung der Einrichtungsgegenstände unter Punkt 3 dieser Richtlinie. Die Berechnung erfolgt anhand der tatsächlich benötigten Einrichtungsgegenstände und <u>nicht</u> pauschal.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.09.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die Regelungen zur Erstausstattung Wohnung der Richtlinie 2/2008 vom 01.10.2016 außer Kraft. Die Regelungen für die Erstausstattung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt bleiben davon unberührt und gelten bis zur Überarbeitung weiter.

Haldensleben, den. Of OP 2021

Stichnoth Landrat

